

MARTIN PLOHMANN

Die Interessen der Union  
im EU-Außenverfassungsrecht

*Jus Internationale et Europaeum*

205

---

**Mohr Siebeck**

# Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von

Thilo Marauhn und Christian Walter

205





Martin Plohmann

# Die Interessen der Union im EU-Außenverfassungsrecht

Mohr Siebeck

*Martin Plohmann*, geboren 1988; Studium der Internationalen Beziehungen an der TU Dresden; 2011 Bachelor of Arts; Studium der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin; 2016 Erste Juristische Prüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Humboldt-Universität zu Berlin sowie Tätigkeit in der Verwaltung des Deutschen Bundestages; Rechtsreferendariat am Kammergericht, Berlin; 2019 Zweite Juristische Staatsprüfung; seit 2020 Referent im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

ISBN 978-3-16-163816-9 / eISBN 978-3-16-163817-6

DOI 10.1628/978-3-16-163817-6

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Druckerei Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

# Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2023/2024 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 30.11.2023 statt.

Herzlich danken möchte ich all jenen, die zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben, insbesondere meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Helmut Aust für seine fortwährende Unterstützung dieses Vorhabens in allen seinen Phasen. Ihm und dem Zweitgutachter, Herrn Prof. Dr. Torben Ellerbrok, bin ich zudem für die zeitnahe Begutachtung der Arbeit sehr dankbar.

Dank möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Christian Walter und Herrn Prof. Dr. Thilo Marauhn für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe Jus Internationale et Europaeum aussprechen.

Nicht möglich gewesen wäre diese Arbeit ohne die Menschen, die mir persönlich nahestehen: Großen Dank empfinde ich meinen Eltern gegenüber, die mich in meinem Leben auf so vielfältige Weise unterstützt haben. Von Herzen dankbar bin ich auch meiner Frau, die mich von Beginn an zu diesem Vorhaben ermutigt hat und auf deren anhaltenden Zuspruch ich stets bauen durfte.

Berlin, im Frühjahr 2024

Martin Plohmann



# Inhaltsübersicht

Vorwort .....	V
Inhaltsverzeichnis .....	XI
Abkürzungsverzeichnis .....	XVII
Teil 1: Annäherung an den Interessenbegriff .....	1
§ 1 Einleitung .....	3
<i>A. Der Interessenbegriff in disziplinübergreifender Perspektive .....</i>	3
<i>B. Erkenntnisinteresse und Aufbau der Arbeit .....</i>	6
<i>C. Forschungsstand .....</i>	9
§ 2 Überblick über den Interessenbegriff im europäischen Primärrecht .....	13
<i>A. Einleitung .....</i>	13
<i>B. Die Interessen der Union .....</i>	14
<i>C. Das gemeinsame Interesse .....</i>	19
<i>D. Das allgemeine Interesse .....</i>	21
<i>E. Öffentliche Interessen .....</i>	22
<i>F. Die Interessen Dritter .....</i>	23
§ 3 Funktionalisierung des Unions- bzw. Gemeinschaftsinteresses im auswärtigen Handeln durch die europäische Rechtsprechung .....	27
<i>A. Lösung von Kompetenzkonflikten .....</i>	28
<i>B. Herleitung der Zuständigkeit des EuGH .....</i>	31
<i>C. Beitritt zu völkerrechtlichen Verträgen sowie deren Einhaltung .....</i>	35

<i>D. (gemeinsames) Außenhandeln der Mitgliedstaaten im Interesse der Union</i> .....	38
<i>E. Die Mitgliedstaaten als „Sachwalter des gemeinsamen Interesses“</i> ...	43
<b>§ 4 Die Interessen der Union in ausgewählten Bereichen des Sekundärrechts zum auswärtigen Handeln der EU</b> .....	47
<i>A. Gemeinsame Handelspolitik</i> .....	47
<i>B. Abwehr und Verhängung von Sanktionen</i> .....	61
<i>C. Wettbewerbsschutz im auswärtigen Handeln</i> .....	63
<i>D. Zugang zu Dokumenten im Bereich des auswärtigen Handelns</i> .....	66
<i>E. Völkerrechtliche Verträge der Union</i> .....	68
<i>F. weitere Anwendungsfelder</i> .....	70
<b>Teil 2: Die Interessen der Union im Primärrecht des auswärtigen Handelns</b> .....	75
<b>§ 5 Die grundlegenden Interessen der Union (Art. 21 Abs. 2 lit. a EUV)</b> .....	77
<i>A. Wortsinn</i> .....	78
<i>B. Systematik</i> .....	79
<i>C. Rechtshistorischer Kontext</i> .....	82
<i>D. Zwischenergebnis</i> .....	86
<b>§ 6 Die Bestimmung der strategischen Interessen und Ziele der Union (Art. 22 EUV)</b> .....	89
<i>A. Systematik, Normativität und Zweckrichtung der Beschlüsse nach Art. 22 EUV</i> .....	90
<i>B. Reichweite der Beschlüsse nach Art. 22 EUV</i> .....	94
<i>C. Der Begriff der „strategischen“ Interessen (und Ziele)</i> .....	97
<i>D. „strategische“ und „grundlegende“ Interessen der Union</i> .....	101
<i>E. Verfahrensfragen</i> .....	103
<i>F. Rechtshistorischer Kontext</i> .....	115
<i>G. Organpraxis</i> .....	140

§ 7 Die Interessen der Union in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) .....	163
<i>A. Festlegung der strategischen Interessen durch den Europäischen Rat (Art. 26 EUV) .....</i>	163
<i>B. Inpflichtnahme der Mitgliedstaaten (Art. 24, 32, 34 EUV) .....</i>	176
<i>C. Missionsdurchführung im Dienste der Interessen der Union (Art. 42 Abs. 5 Satz 1 EUV) .....</i>	210
<i>D. Zwischenergebnis .....</i>	217
§ 8 Das gemeinsame Interesse in der Handelspolitik: Art. 206 AEUV .....	219
<i>A. Rechtshistorischer Kontext: Stärkung der unionalen Perspektive .....</i>	219
<i>B. Ermessensspielraum, Grenzen und Normativität des „gemeinsamen Interesses“ .....</i>	221
§ 9 Die (allgemeinen) Interessen der Union in den Organbestimmungen des EUV (Art. 13 Abs. 1 UAbs. 1 und Art. 17 Abs. 1 Satz 1 EUV) .....	231
<i>A. Rechtshistorischer Kontext .....</i>	233
<i>B. Handlungsspielraum und Grenzen bei der Förderung der allgemeinen Interessen der Union .....</i>	234
§ 10 Interessen im Kontext von Zielen, Werten und Grundsätzen des Außenhandelns der Union .....	253
<i>A. Ziele .....</i>	253
<i>B. Werte .....</i>	268
<i>C. Grundsätze .....</i>	278
Teil 3: Zusammenführung der Ergebnisse .....	285
§ 11 Funktionen des unionsrechtlichen Interessenbegriffs .....	287
<i>A. Interessennormen zur Positionsbestimmung der Union .....</i>	288
<i>B. Interessennormen zur Inpflichtnahme der Mitgliedstaaten .....</i>	289
<i>C. Interessennormen im Interorganverhältnis .....</i>	291
<i>D. Interessennormen als politischer Filter .....</i>	292

§ 12 Zusammenfassende Würdigung des Rechtsbegriffs der Interessen der Union im auswärtigen Handeln .....	293
Literaturverzeichnis .....	307
Sachregister .....	323

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Inhaltsübersicht .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XVII
Teil 1: Annäherung an den Interessenbegriff .....	1
§ 1 Einleitung .....	3
<i>A. Der Interessenbegriff in disziplinübergreifender Perspektive .....</i>	3
<i>B. Erkenntnisinteresse und Aufbau der Arbeit .....</i>	6
<i>C. Forschungsstand .....</i>	9
§ 2 Überblick über den Interessenbegriff im europäischen Primärrecht .....	13
<i>A. Einleitung .....</i>	13
<i>B. Die Interessen der Union .....</i>	14
I. Auswärtiges Handeln .....	14
II. weitere Bereiche .....	15
III. Euratom .....	18
<i>C. Das gemeinsame Interesse .....</i>	19
<i>D. Das allgemeine Interesse .....</i>	21
<i>E. Öffentliche Interessen .....</i>	22
<i>F. Die Interessen Dritter .....</i>	23
I. Interessen der Mitgliedstaaten .....	23
II. Interessen von privaten Wirtschaftsbeteiligten .....	24
III. sonstige Interessenträger .....	25

§ 3 Funktionalisierung des Unions- bzw. Gemeinschaftsinteresses im auswärtigen Handeln durch die europäische Rechtsprechung .....	27
<i>A. Lösung von Kompetenzkonflikten</i> .....	28
I. OECD-Gutachten, Rs. 1/75 .....	28
II. AETR, Rs. 22/70 .....	29
<i>B. Herleitung der Zuständigkeit des EuGH</i> .....	31
I. Merck Genéricos, Rs. C-431/05 .....	31
II. Interesse der Gemeinschaft bzw. Union an der einheitlichen Auslegung völkerrechtlicher Verträge (Hermès International, Rs. C- 53/96) .....	32
<i>C. Beitritt zu völkerrechtlichen Verträgen sowie deren Einhaltung</i> .....	35
I. Berner Übereinkunft, Rs. C-13/00 .....	35
II. Étang de Berre, Rs. C-239/03 .....	37
<i>D. (gemeinsames) Außenhandeln der Mitgliedstaaten im Interesse         der Union</i> .....	38
<i>E. Die Mitgliedstaaten als „Sachwalter des gemeinsamen Interesses“</i> ...	43
§ 4 Die Interessen der Union in ausgewählten Bereichen des Sekundärrechts zum auswärtigen Handeln der EU .....	47
<i>A. Gemeinsame Handelspolitik</i> .....	47
I. Antidumping- und Antisubventionsrecht .....	47
II. Handelshemmnisverordnung (Verordnung (EU) 2015/1843) .....	54
III. Handelsvergeltungsverordnung (Verordnung (EU) 654/2014) .....	57
IV. weitere handelspolitische Schutzinstrumente .....	58
V. Zollrecht .....	60
<i>B. Abwehr und Verhängung von Sanktionen</i> .....	61
<i>C. Wettbewerbsschutz im auswärtigen Handeln</i> .....	63
<i>D. Zugang zu Dokumenten im Bereich des auswärtigen Handelns</i> .....	66
<i>E. Völkerrechtliche Verträge der Union</i> .....	68
<i>F. weitere Anwendungsfelder</i> .....	70
Teil 2: Die Interessen der Union im Primärrecht des auswärtigen Handelns .....	75

§ 5 Die grundlegenden Interessen der Union (Art. 21 Abs. 2 lit. a EUV) .....	77
A. <i>Wortsinn</i> .....	78
B. <i>Systematik</i> .....	79
C. <i>Rechtshistorischer Kontext</i> .....	82
D. <i>Zwischenergebnis</i> .....	86
§ 6 Die Bestimmung der strategischen Interessen und Ziele der Union (Art. 22 EUV) .....	89
A. <i>Systematik, Normativität und Zweckrichtung der Beschlüsse nach Art. 22 EUV</i> .....	90
B. <i>Reichweite der Beschlüsse nach Art. 22 EUV</i> .....	94
C. <i>Der Begriff der „strategischen“ Interessen (und Ziele)</i> .....	97
D. <i>„strategische“ und „grundlegende“ Interessen der Union</i> .....	101
E. <i>Verfahrensfragen</i> .....	103
I. <i>Erforderlichkeit einer Empfehlung des Rates</i> .....	103
II. <i>prozedurale Aspekte der Ratsempfehlung: Initiativrecht und Quorum</i> .....	105
III. <i>Durchführung der Strategiebeschlüsse des Art. 22 EUV</i> .....	112
F. <i>Rechtshistorischer Kontext</i> .....	115
I. <i>Die „Fragen von wesentlichem gemeinsamem Interesse“ in den Verhandlungen zum Vertrag von Maastricht</i> .....	115
II. <i>Vorläufer: Gemeinsame Strategien</i> .....	120
III. <i>Die Arbeiten im Verfassungskonvent</i> .....	127
IV. <i>Die Regierungskonferenzen 2003/2004 und 2007</i> .....	137
V. <i>Zwischenergebnis</i> .....	139
G. <i>Organpraxis</i> .....	140
I. <i>Praxis von Kommission und Hohem Vertreter nach Art. 22 EUV</i> .....	141
II. <i>Praxis des Europäischen Rates</i> .....	143
1. <i>Anfängliche Bemühungen um eine Bestimmung der (strategischen) Interessen der Union</i> .....	144
2. <i>Praxis der informellen strategischen Impulsgebung</i> .....	148
3. <i>Unionsinteressen zwischen Unilateralismus und den Werten der Union</i> .....	154
4. <i>Interessenbegriff im Kontext des Brexits</i> .....	157
5. <i>Informalität jenseits der Schlussfolgerungen</i> .....	159
6. <i>Zwischenergebnis</i> .....	161

§ 7 Die Interessen der Union in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) .....	163
<i>A. Festlegung der strategischen Interessen durch den Europäischen Rat (Art. 26 EUV) .....</i>	163
I. Rechtshistorischer Kontext .....	163
II. Verhältnis zu Art. 22 EUV, insbesondere: Gleichklang der Vorgaben zu Verfahren und Mindestinhalten .....	165
III. Erforderlichkeit, Normativität und Gegenstand der Beschlüsse nach Art. 26 EUV .....	170
<i>B. Inpflichtnahme der Mitgliedstaaten (Art. 24, 32, 34 EUV) .....</i>	176
I. Rechtshistorischer Kontext .....	176
II. Die „Interessen der Union“ und ihr Verhältnis zu den strategischen Interessen .....	180
III. Systematik, Charakter und Umfang der unionsinteressensspezifischen Pflichten der Mitgliedstaaten .....	181
1. Mindest- bzw. Vorfeldverpflichtungen .....	181
2. Begrenzung durch die Verantwortlichkeiten nach der UN-Charta (Art. 34 Abs. 2 UAbs. 2 Satz 2 EUV) .....	188
3. Wächterrolle für die Wahrung der Interessen der Union im Rahmen der GASP .....	195
IV. „of general interest“ (Art. 24 Abs. 2, Art. 32 Abs. 1 Satz 1 EUV) ...	198
1. Ausmaß der mitgliedstaatlichen Betroffenheit .....	199
2. Rechtshistorischer Kontext unter Berücksichtigung von EPG und EPZ .....	200
V. Unterrichtungspflicht bei Fragen von gemeinsamem Interesse (Art. 34 Abs. 2 UAbs. 1 EUV) .....	205
<i>C. Missionsdurchführung im Dienste der Interessen der Union (Art. 42 Abs. 5 Satz 1 EUV) .....</i>	210
I. Rechtshistorischer Kontext .....	212
II. Systematik und Wirkrichtung der Interessennorm .....	214
<i>D. Zwischenergebnis .....</i>	217
§ 8 Das gemeinsame Interesse in der Handelspolitik: Art. 206 AEUV .....	219
<i>A. Rechtshistorischer Kontext: Stärkung der unionalen Perspektive ...</i>	219
<i>B. Ermessensspielraum, Grenzen und Normativität des „gemeinsamen Interesses“ .....</i>	221

§ 9 Die (allgemeinen) Interessen der Union in den Organbestimmungen des EUV (Art. 13 Abs. 1 UAbs. 1 und Art. 17 Abs. 1 Satz 1 EUV) .....	231
<i>A. Rechtshistorischer Kontext</i> .....	233
<i>B. Handlungsspielraum und Grenzen bei der Förderung der allgemeinen Interessen der Union</i> .....	234
I. Wahrung des institutionellen Gleichgewichts als Grenze der Interessenförderung .....	237
II. Rücknahmebefugnis der Kommission zur Förderung der allgemeinen Interessen der Union? .....	244
III. Zwischenergebnis .....	251
§ 10 Interessen im Kontext von Zielen, Werten und Grundsätzen des Außenhandelns der Union .....	253
<i>A. Ziele</i> .....	253
I. auswärtige Zielbestimmungen in Vertrag und Rechtsprechung .....	253
II. Verhältnis von Zielen und Interessen .....	259
<i>B. Werte</i> .....	268
I. Werte und Ziele .....	269
II. Verhältnis von Werten und Interessen .....	273
<i>C. Grundsätze</i> .....	278
I. Einerseits: Dopplung mit Werten und Zielen .....	278
II. Andererseits: Eigenwert? .....	280
III. Verhältnis von Grundsätzen und Interessen .....	282
Teil 3: Zusammenführung der Ergebnisse .....	285
§ 11 Funktionen des unionsrechtlichen Interessenbegriffs .....	287
<i>A. Interessennormen zur Positionsbestimmung der Union</i> .....	288
<i>B. Interessennormen zur Inpflichtnahme der Mitgliedstaaten</i> .....	289
<i>C. Interessennormen im Interorganverhältnis</i> .....	291
<i>D. Interessennormen als politischer Filter</i> .....	292
§ 12 Zusammenfassende Würdigung des Rechtsbegriffs der Interessen der Union im auswärtigen Handeln .....	293

Literaturverzeichnis .....	307
Sachregister .....	323

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AcP	Archiv für die Civilistische Praxis
AStV	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Bd.	Band
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CAP	Centrum für angewandte Politikforschung
CETA	Comprehensive Economic and Trade Agreement
CITES	Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen
CMLR	Common Market Law Review
DAWI	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
EAD	Europäischer Auswärtiger Dienst
EAGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EIB	Europäische Investitionsbank
EJIL	European Journal of International Law
EPG	Europäische Politische Gemeinschaft
EPSU	European Federation of Public Service Unions
EU	Europäische Union
EuConst	European Constitutional Law Review
EuG	(Europäisches) Gericht
EuGH	(Europäischer) Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
Euratom-Vertrag	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
Eur. Foreign Aff. Rev.	European Foreign Affairs Review
Eur.L.J.	European Law Journal
EUV	Vertrag über die Europäische Union

EWG-Vertrag	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäische Zentralbank
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GRCh	Grundrechtecharta der Europäischen Union
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
Hs.	Halbsatz
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
IMO	Internationale Seeschifffahrtsorganisation
ISDS	Investor State Dispute Settlement
JCMS	Journal of Common Market Studies
JRP	Journal für Rechtspolitik
JZ	Juristenzeitung
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
Ls.	Leitsatz
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OIV	Internationale Organisation für Rebe und Wein
PSPP	Public Sector Purchase Programme
Rats-Dok.	Dokument(e) des Rates der Europäischen Union
RdE	Recht der Energiewirtschaft
S.	Seite bzw. Siehe
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung von EuGH und EuG
UAbs.	Unterabsatz
verb.	verbundene
Verf.	Verfasser
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VVE	Vertrag über eine Verfassung für Europa
WD	Working Document (Arbeitsunterlage)
WG	Working Group (Arbeitsgruppe)
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung – Vierteljahresschrift für staatliche und kommunale Rechtsetzung

*Teil I*

## Annäherung an den Interessenbegriff



## § 1 Einleitung

### A. Der Interessenbegriff in disziplinübergreifender Perspektive

Der Interessenbegriff hat einen schweren Stand. Dies gilt angesichts der negativen Begriffskonnotation nicht nur für den allgemeinen Sprachgebrauch.<sup>1</sup> Bisweilen wurde gar behauptet, er könne nicht auf übliche Weise definiert werden<sup>2</sup> oder es bestehe zumindest eine „Schwierigkeit verbindlicher Abgrenzungen und Festlegungen des Begriffs“<sup>3</sup>.

Auch in der politischen Kommunikation – und dort in der Außenpolitik im Besonderen – ist er schlecht gelitten. Man denke nur an die Äußerungen des ehemaligen deutschen Bundespräsidenten Horst Köhler in einem Interview, wonach „im Zweifel, im Notfall auch militärischer Einsatz notwendig ist, um unsere Interessen zu wahren“ und wonach „man [auch um den Preis menschlichen Lebens] seine am Ende [sic!] Interessen wahren“ müsse<sup>4</sup>. Die Aussagen in jenem Interview sollten wenige Tage später zum Rücktritt Köhlers führen.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Der Begriff schließt u. a. die Bedeutungen „Eigensucht“, „Beachtung (des persönlichen Vorteils)“ und „Gewinnsucht“ ein, s. „Interesse“, in: Pfeifer *et al.*, Etymologisches Wörterbuch des Deutschen (1993), digitalisierte und von Wolfgang Pfeifer überarbeitete Version im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache, <https://www.dwds.de/wb/Interesse> (letzter Abruf: 22.2.2024).

<sup>2</sup> Vgl. *Bentham*, *An Introduction to the Principles of Morals and Legislation* (1780/1789), Nachdruck 1823, S. 3 mit Fn. 1: „Interest is one of those words, which not having any superior genus, cannot in the ordinary way be defined“ (auf dieses Zitat hinweisend *Orth*, Interesse I., in: Brunner/Conze/Koselleck [Hrsg.], *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Band 3, 1982, S. 305 [306 mit Fn. 3]).

<sup>3</sup> *Orth*, Interesse I., in: Brunner/Conze/Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Band 3, 1982, S. 305 (306).

<sup>4</sup> Deutschlandfunk Kultur, Interview mit Horst Köhler, ausgestrahlt am 22.5.2010 um 7:51 Uhr, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/koehler-mehr-respekt-fuer-deutsche-soldaten-in-afghanistan-100.html> (letzter Abruf: 22.2.2024).

<sup>5</sup> Vgl. auch die Aussagen Köhlers im späteren Interview mit Giovanni di Lorenzo und Matthias Naß in der Wochenzeitung *Die Zeit*, Nr. 24/2011 (9.6.2011), S. 3 (4: „Ich bin zurückgetreten, um Schaden vom Amt abzuwenden. Die Angriffe auf mich im Zusammenhang mit meinen Äußerungen über sicherheitspolitische Interessen Deutschlands waren ungeheuerlich und durch nichts gerechtfertigt“). *Appenzeller*, Ein Jahr nach dem Rücktritt: Als Bundespräsident Horst Köhler hinschmiss, *Tagesspiegel*, 31.5.2011, <https://www.tagesspiegel.de/meinung/als-bundespraesident-horst-koehler-hinschmiss-7020448.html> (letzter Abruf: 22.2.2024).

Dennoch ist der Interessenbegriff aus der politischen Sprache nicht wegzu-denken. Dies gilt auch für die Europäische Union (EU).<sup>6</sup> Gerade im Bereich des auswärtigen Handelns ist der Begriff ein steter Begleiter politischer Diskurse zur Rolle der EU auf der internationalen Bühne. Dies gilt für alle in diesem Bereich maßgebend politikgestaltenden Unionsorgane – sowohl die Europäische Kommission (im Folgenden: Kommission) als auch den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden: Hoher Vertreter), den (Europäischen) Rat sowie das Europäische Parlament.<sup>7</sup> Die Konjunktur des Interessenbegriffs erscheint dabei in gewisser Korrelation zu dem in den letzten Jahren zunehmend zu beobachtenden Bemühen der EU, ein stärkerer globaler Akteur zu werden<sup>8</sup> und ihre „Weltpolitikfähigkeit“<sup>9</sup> auszubauen. Damit verbunden ist auch die Betonung des Konzepts einer „offenen strategischen Autonomie“ der Union.<sup>10</sup>

<sup>6</sup> Vgl. etwa Europäische Kommission, Das europäische Interesse: Erfolg im Zeitalter der Globalisierung, Beitrag der Kommission für die Oktober-Tagung der Staats- und Regierungschefs, Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, 3.10.2007, KOM(2007) 581 endgültig. Vgl. auch Europäisches Parlament, Das Europäische Interesse: Erfolg im Zeitalter der Globalisierung, Entschließung vom 15.11.2007, P6\_TA(2007)0533.

<sup>7</sup> Vgl. etwa den von Rat und Europäischem Rat im März 2022 gebilligten „Strategische[n] Kompass für Sicherheit und Verteidigung – Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt“, 21.3.2022, Rats-Dok. 7371/22.

Vgl. auch die Verweise auf die „strategischen Interessen“ der EU in der Gemeinsamen Mitteilung von Kommission und Hohem Vertreter zum EU-Instrument „Global Gateway“ für weltweite Infrastrukturentwicklung (Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank), 1.12.2021, JOIN(2021) 30 final, S. 4, 15.

Zu den „strategischen“, „geopolitischen“ und sonstigen „Interessen“ der Union in der Handelspolitik vgl. auch Europäische Kommission, Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik, Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, 18.2.2021, COM(2021) 66 final, etwa S. 5 f., 9, 11.

Vgl. außerdem Europäisches Parlament, Entschließung vom 22.11.2012 zur Erweiterung: Politiken, Kriterien und die strategischen Interessen der EU, P7\_TA(2012)0453, ABl. C 419 v. 16.12.2015, S. 114.

<sup>8</sup> Vgl. Hohe Vertreterin, Eine Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, Rats-Dok. 10715/16, 28.6.2016, S. 11 („Wir brauchen ein stärkeres Europa“).

<sup>9</sup> Zum Begriff vgl. Europäische Kommission, Mehr Gewicht auf der internationalen Bühne: eine effizientere Beschlussfassung für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Mitteilung an den Europäischen Rat, das Europäische Parlament und den Rat, 12.9.2018, COM(2018) 647 final, S. 1, unter Verweis auf die Rede des damaligen Kommissionspräsidenten Juncker auf der 54. Münchner Sicherheitskonferenz am 17.2.2018, in der dieser ausführte: „Wir waren lange Zeit nicht weltpolitikfähig. Und die Umstände bringen es mit sich, dass wir uns um Weltpolitikfähigkeit bemühen müssen“, [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/SPEECH\\_18\\_841](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/SPEECH_18_841) (letzter Abruf: 6.6.2023).

<sup>10</sup> Vgl. dazu Europäische Kommission, Die Stunde Europas – Schäden beheben und Per-

Forderungen, wonach das „europäische Interesse [...] konkret definiert [...] und] mit Nachdruck vertreten, verteidigt und gefördert werden [muss]“, sind keine Seltenheit.<sup>11</sup> Gleiches gilt für Bekundungen, denen zufolge Gegebenheiten wie ein offenes globales Handelssystem „im Interesse der EU“ liegen<sup>12</sup> oder mit Blick auf bestimmte Weltregionen „strategische Interessen auf dem Spiel“ stehen<sup>13</sup>. Auch der deutsche Bundeskanzler Scholz sprach anlässlich einer China-reise im November 2022 davon, dass ein auf Reziprozität bedachter differenzierter Umgang mit dem Land „den langfristigen, strategischen Interessen Deutschlands und Europas“ entspreche.<sup>14</sup> Bereits dieser Befund dürfte jene bestärken, für die der Begriff des Interesses als „eine Art öffentlicher Geheimtip[p]“ figuriert.<sup>15</sup>

---

spektiven für die nächste Generation eröffnen, Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, 27.5.2020, COM(2020) 456 final, S. 17 ff.; Europäische Kommission, Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik, Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, 18.2.2021, COM(2021) 66 final, S. 4 ff.

<sup>11</sup> Vgl. KOM(2007) 581 endgültig, S. 1 f. Aus der jüngeren Vergangenheit vgl. etwa Rats-Dok. 7371/22, S. 6 („unsere Interessen [...] sichern“) sowie S. 8 („[...] muss die EU stärker aktiv werden, um [...] ihre Interessen zu verteidigen [...]“). Vgl. auch die Gemeinsame Mitteilung von Kommission und Hohem Vertreter an das Europäische Parlament und den Rat über die Stärkung des Beitrags der EU zum regelbasierten Multilateralismus, 17.2.2021, JOIN(2021) 3 final, S. 19 („Systematische Festlegung der Interessen und Prioritäten der EU [...] und Bindung des Engagements der EU an ihre strategischen Interessen [...]“). S. auch COM(2021) 66 final, S. 5 („Bereitschaft [der EU] [...] ihre Interessen zu verfolgen“).

<sup>12</sup> KOM(2007) 581 endgültig, S. 6. Vgl. auch JOIN(2021) 3 final, S. 3 (und 7), wonach „ein gut funktionierendes multilaterales System an sich für die EU von strategischem Interesse“ ist. Vgl. außerdem Hohe Vertreterin, Eine Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, 28.6.2016, Rats-Dok. 10715/16, S. 36 („Interesse der EU an einem offenen und fairen Wirtschaftssystem“).

<sup>13</sup> Vgl. etwa den Entwurf der EU-Strategie für die Sicherheit der Bürger in Zentralamerika und der Karibik, 25.7.2014, Rats-Dok. 12237/14, S. 4. Vgl. auch Europäische Kommission/Hohe Vertreterin, EU-China – Strategische Perspektiven, Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat, 12.3.2019, JOIN(2019) 5 final, S. 8. Vgl. im Übrigen Europäische Kommission/Hohe Vertreterin, Eine erneuerte Partnerschaft mit den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat, 22.11.2016, JOIN(2016) 52 final, S. 5 („Strategische Interessen der EU“). Rat, Strategie der Europäischen Union für maritime Sicherheit, 25.6.2014, Rats-Dok. 11205/14, S. 2, 7. Vgl. auch Europäische Kommission/Hoher Vertreter, Eine neue EU-US-Agenda für den globalen Wandel, Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat, 2.12.2020, JOIN(2020) 22 final, S. 11 f., wonach die EU und die USA „ein strategisches Interesse an Stabilität und Sicherheit im Nahen Osten, in Nordafrika und der Sahelzone“ sowie „im östlichen Mittelmeerraum“ haben.

<sup>14</sup> Scholz, Für einen offenen und klaren Austausch. Fünf Gedanken zu meinem Peking-Besuch, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 3.11.2022, S. 8.

<sup>15</sup> So mit Blick auf die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts *Orth*, Interesse I., in: Brunner/Conze/Koselleck (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Band 3, 1982, S. 305 (362).

## B. Erkenntnisinteresse und Aufbau der Arbeit

Die vorgenannten Beobachtungen im politischen Diskurs lassen die Frage aufkommen, welche Bedeutung die Rechtswissenschaft dem Interessenbegriff beimisst.

Vor diesem Hintergrund ist die vorliegende Arbeit bestrebt, den primärrechtlichen Interessenbegriff im Recht des auswärtigen Handelns der Union rechtsdogmatisch zu erschließen. Die Unbestimmtheit und Offenheit des Begriffs ist dabei Reiz<sup>16</sup> und Herausforderung zugleich. Wie die obigen Ausführungen gezeigt haben, erfreut sich das „Interesse“ im politischen Kontext großer Beliebtheit.<sup>17</sup> Eine Untersuchung des Begriffs insoweit liegt jenseits des Rahmens der vorliegenden Arbeit. Ihr Anspruch ist bescheidener und beschränkt sich auf den Rechtsbegriff der Interessen der Union. Referenzpunkt der Untersuchung sollen daher primär jene EU-Verfassungsrechtsnormen sein, die ausdrücklich auf die (grundlegenden, strategischen bzw. allgemeinen) „Interessen der Union“ im auswärtigen Handeln Bezug nehmen. Das „auswärtige Handeln“ wird dabei in Anlehnung an die Systematik der Unionsverträge verstanden und umfasst daher im Grundsatz die Regelungsgegenstände, die in Titel V (Art. 21 ff.) EUV<sup>18</sup> sowie im Fünften Teil (Art. 205 ff.) des AEUV<sup>19</sup> abgebildet sind.<sup>20</sup> Soweit für den auswärtigen Interessenbegriff von besonderer Relevanz werden zudem damit in enger Verbindung stehende Bestimmungen in die Überlegungen einbezogen. Dies gilt etwa für die in Art. 17 Abs. 1 Satz 1 EUV genannten „allgemeinen Interessen der Union“ sowie die in Art. 3 Abs. 5 Satz 1 EUV enthaltenen „Interessen“ der Union.

Ausgehend von diesem Normenbestand soll das Begriffsverständnis unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung der Unionsgerichte sowie der Praxis der sonstigen Unionsorgane analysiert werden. So kann danach gefragt werden, von wem und nach welchen inhaltlichen und prozeduralen Maßstäben das Interesse der Union im auswärtigen Handeln bestimmt wird, welche Funktionen das „Unionsinteresse“<sup>21</sup> jeweils erfüllt und welche Besonderheiten

<sup>16</sup> So mit Blick auf die Unbestimmtheit und Offenheit der „Generalklauseln des gemeinen Wohls“ auch von *Zeuschwitz*, *Das Gemeinwohl als Rechtsbegriff*, 1967, S. 33.

<sup>17</sup> S. o. § 1, A. Der Interessenbegriff in disziplinübergreifender Perspektive.

<sup>18</sup> Titel V EUV ist überschrieben mit „Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“.

<sup>19</sup> Der Fünfte Teil des AEUV ist überschrieben mit „Das auswärtige Handeln der Union“.

<sup>20</sup> Zum Begriff des auswärtigen Handelns vgl. auch *Krajewski/Weber*, § 4 Binnenorganisation der EU-Außenpolitik, in: von Arnauld (Hrsg.), *Europäische Außenbeziehungen*, 2. Aufl. 2022, S. 255 (Rn. 6). Zu dem (ähnlichen, aber nicht primärrechtlich geprägten) Begriff der „Außenbeziehungen“ bzw. zu dem Begriff „Außenpolitik“ vgl. von *Arnauld*, § 1 Das System der Europäischen Außenbeziehungen, in: ders./Bungenberg (Hrsg.), *Europäische Außenbeziehungen*, 2. Aufl. 2022, S. 43 (Rn. 15 f.).

<sup>21</sup> *Ein Hinweis in sprachlicher Hinsicht*: Die Singularform des „Unionsinteresses“ kommt

sich unter Rechtsschutzgesichtspunkten ergeben, etwa im Hinblick auf Fragen der gerichtlichen Kontrolltiefe des Handelns der Unionsorgane. Überdies ist fraglich, inwiefern sich gemeinsame Merkmale des Unionsinteresses in den verschiedenen Anwendungsfeldern des auswärtigen Handelns der EU identifizieren lassen. Zudem soll nach dem Verhältnis der Interessen der Union gegenüber anderen unionalen Rechtsbegriffen mit vergleichbar hohem Abstraktionsniveau gefragt werden, d. h. konkret: den Zielen, Werten und Grundsätzen der Union. Daneben besteht Raum für eine Betrachtung der historischen Entwicklung des Unions- bzw. Gemeinschaftsinteresses in den jeweiligen verfassungsrechtlichen Anwendungsfeldern des auswärtigen Handelns. Von besonderer Bedeutung erscheint eine solche rechtshistorische Perspektive im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), in dem der europäischen Rechtsprechung weitgehende Restriktionen in Bezug auf ihre Zuständigkeit auferlegt sind.<sup>22</sup>

Schwerpunkt der Untersuchung sind ausweislich der vorstehenden Ausführungen die primärrechtlichen Bezugsnormen der Interessen der Union im auswärtigen Handeln. Eingedenk dessen soll als Kontrastfolie hierzu zumindest überblicksartig und in der gebotenen Kürze auch auf das einschlägige Sekundärrecht in diesem Bereich eingegangen werden. Mit ähnlicher Zielrichtung und Intensität wird daneben aufgezeigt, inwieweit sich die europäische Rechtsprechung den Interessenbegriff – unabhängig von seinem textlichen Niederschlag in den Verträgen – bei der Entscheidung von Fällen zum auswärtigen Handeln zunutzemacht.

Letztlich besteht die Aussicht, – in der Gesamtschau – eine Antwort auf die Frage zu erzielen, inwieweit sich das Unions- bzw. Gemeinschaftsinteresse im auswärtigen Handeln als „leistungsfähiges Instrument rechtlicher Steuerung“ bezeichnen lässt, wie dies im nationalen Kontext im Hinblick auf den Rechtsbegriff des öffentlichen Interesses bisweilen postuliert wird<sup>23</sup>.

Mit Blick auf die Struktur der Arbeit erfolgt eingangs zunächst ein Überblick über den primärrechtlichen Normenbestand zum Begriff des Interesses<sup>24</sup>. Es

---

im Primärrecht des auswärtigen Handelns nicht vor. Dort ist stattdessen regelmäßig im Plural von den „Interessen der Union“ die Rede (allenfalls in Art. 206 AEUV heißt es: „[...] im gemeinsamen Interesse“). Vom „Unionsinteresse“ sprechen dagegen mehrere Sekundärrechtsakte; auch dort finden sich jedoch mehrfach Bezugnahmen auf die „Interessen“ der Union, teils werden bestimmte Rechtsfolgen daran geknüpft, inwiefern etwas „im Interesse“ der Union liegt (s. näher dazu § 4 Die Interessen der Union in ausgewählten Bereichen des Sekundärrechts zum auswärtigen Handeln der EU). Eine bewusste bzw. trennscharfe inhaltliche Unterscheidung ist damit jedoch, soweit ersichtlich, nicht verbunden. Im Rahmen dieser Arbeit werden die Begriffe „Unionsinteresse“ und „Interessen der Union“ daher grundsätzlich synonym verwendet.

<sup>22</sup> Vgl. Art. 24 Abs. 1 Satz 6 EUV sowie Art. 275 AEUV.

<sup>23</sup> Uerpmann, Das öffentliche Interesse: seine Bedeutung als Tatbestandsmerkmal und als dogmatischer Begriff, 1999, S. 321.

<sup>24</sup> § 2 Überblick über den Interessenbegriff im europäischen Primärrecht.

schließt sich eine Darstellung der einschlägigen Rechtsprechungslinien an, die erkennen lassen, inwiefern die europäische Judikative den Interessenbegriff auch ohne ausdrückliche primärrechtstextliche Anknüpfung funktionalisiert hat.<sup>25</sup> Darauf aufsetzend arbeitet das nachfolgende Kapitel anhand ausgewählter Bereiche des Sekundärrechts heraus, inwieweit der unionale Interessenbegriff auch unterhalb des Verfassungsrechts rechtsdogmatische Bedeutung erlangt hat.<sup>26</sup> Durch diese Annäherungen an den unionsrechtlichen Interessenbegriff im auswärtigen Handeln soll der Weg für den sich anschließenden Hauptteil der Untersuchung bereitet werden: das Primärrecht zum auswärtigen Handeln der Union.

Dabei orientiert sich die Darstellungsreihenfolge im Wesentlichen an der Systematik des Primärrechts. Die Arbeit widmet sich daher zunächst den horizontalen Interessenbestimmungen im Recht des auswärtigen Handelns, d. h. den in Art. 21 Abs. 2 lit. a EUV enthaltenen grundlegenden Interessen der Union<sup>27</sup> sowie den strategischen Interessen der Union gemäß Art. 22 EUV<sup>28</sup>. In der Folge werden die Erscheinungsformen der Interessen der Union im Rahmen der GASP analysiert,<sup>29</sup> bevor das gemeinsame Interesse in der Gemeinsamen Handelspolitik (Art. 206 AEUV) in das Blickfeld der Untersuchung rückt<sup>30</sup>. Im Anschluss veranschaulicht eine Auseinandersetzung mit den (allgemeinen) Interessen der Union in den Organbestimmungen des EUV (Art. 13 Abs. 1 UAbs. 1 sowie Art. 17 Abs. 1 Satz 1 EUV), inwieweit auch der Normenkörper jenseits Titel V EUV bzw. jenseits des Fünften Teils des AEUV für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung von Bedeutung ist.<sup>31</sup> Mit dem letzten Kapitel des Hauptteils wird das Verhältnis des Interessenbegriffs zu den Zielen, Werten und Grundsätzen der Union in den Blick genommen.<sup>32</sup>

Es folgt der Schlussteil, der die gewonnenen Erkenntnisse sowohl in Bezug auf die Funktionen des Unionsinteresses<sup>33</sup> als auch hinsichtlich weiterer übergreifender Ergebnisse<sup>34</sup> systematisiert und zusammenfasst.

---

<sup>25</sup> § 3 Funktionalisierung des Unions- bzw. Gemeinschaftsinteresses im auswärtigen Handeln durch die europäische Rechtsprechung.

<sup>26</sup> § 4 Die Interessen der Union in ausgewählten Bereichen des Sekundärrechts zum auswärtigen Handeln der EU.

<sup>27</sup> § 5 Die grundlegenden Interessen der Union (Art. 21 Abs. 2 lit. a EUV).

<sup>28</sup> § 6 Die Bestimmung der strategischen Interessen und Ziele der Union (Art. 22 EUV).

<sup>29</sup> § 7 Die Interessen der Union in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP).

<sup>30</sup> § 8 Das gemeinsame Interesse in der Handelspolitik: Art. 206 AEUV.

<sup>31</sup> § 9 Die (allgemeinen) Interessen der Union in den Organbestimmungen des EUV (Art. 13 Abs. 1 UAbs. 1 und Art. 17 Abs. 1 Satz 1 EUV).

<sup>32</sup> § 10 Interessen im Kontext von Zielen, Werten und Grundsätzen des Außenhandelns der Union.

<sup>33</sup> § 11 Funktionen des unionsrechtlichen Interessenbegriffs.

<sup>34</sup> § 12 Zusammenfassende Würdigung des Rechtsbegriffs der Interessen der Union im auswärtigen Handeln.

## C. Forschungsstand

Abgesehen von den eingangs genannten praktischen Verwendungen ist der Interessenbegriff auch als Objekt wissenschaftlicher Untersuchungen keine unbekannte Größe.<sup>35</sup> Er wird als „Schlüsselbegriff“<sup>36</sup> bzw. als „einer der Kernbegriffe der Sozialwissenschaften“ sowie als „einer [...] schillerndsten“ eingestuft<sup>37</sup>. Für die politikwissenschaftliche Schule des Realismus ist das Interesse ein grundlegender Begriff, den sie im Sinne von Macht versteht.<sup>38</sup> Neben der Philosophie<sup>39</sup> haben sich weitere Wissenschaftsdisziplinen<sup>40</sup> mit ihm auseinandergesetzt.

Auch im Kontext der EU ist der Interessenbegriff Gegenstand diverser, u. a. politikwissenschaftlicher Analysen.<sup>41</sup> Nicht selten wird dabei der Begriff des In-

<sup>35</sup> Für einen historischen Überblick zu verschiedenen Disziplinen s. *Heilbron*, Interest: History of the Concept, in: Wright (Hrsg.), International Encyclopedia of the Social and Behavioral Sciences, Band 12, 2. Aufl. 2015, S. 386 ff.

<sup>36</sup> *Massing/Reichel*, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), Interesse und Gesellschaft. Definitionen – Kontroversen – Perspektiven, 1977, S. 7, die im Übrigen von einer „Verdrängung und Wiederentdeckung des *Interesses*“ sprechen (S. 7 ff.).

<sup>37</sup> *Jachtenfuchs*, Die Konstruktion Europas. Verfassungsideen und institutionelle Entwicklung, 2002, S. 32. Zur handlungsanleitenden Bedeutung von (wahrgenommenen) Interessen s. a. a. O., S. 37. Zu dem sozialwissenschaftlichen Interessenbegriff vgl. auch *Huber*, Der Begriff des Interesses in den Sozialwissenschaften, 1958.

<sup>38</sup> So ausdrücklich *Morgenthau*, Macht und Frieden. Grundlegung einer Theorie der internationalen Politik (deutsche Übersetzung der dritten Auflage von „Politics among Nations“), 1963, S. 50: „Das hervorstechendste Wegzeichen, an dem sich der politische Realismus im weiten Gebiet der internationalen Politik orientieren kann, ist der im Sinne von Macht verstandene Begriff des Interesses“. Zur Unterscheidung zwischen subjektivem und objektivem Interessenbegriff s. *Kindermann*, Hans J. Morgenthau und die theoretischen Grundlagen des politischen Realismus – Einführung, in: Morgenthau, Macht und Frieden. Grundlegung einer Theorie der internationalen Politik (deutsche Übersetzung der dritten Auflage von „Politics among Nations“), 1963, S. 27. Allgemein zum politikwissenschaftlichen Interessenbegriff *Sebaldt*, Interesse, II. Politikwissenschaftlich, in: Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft und dem Verlag Herder, 3. Band, 8. Aufl. 2019, S. 360 f.

<sup>39</sup> Vgl. überblicksartig *Vossenkuhl*, Interesse, I. Philosophisch, in: Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft und dem Verlag Herder, 3. Band, 8. Aufl. 2019, S. 358 f.

<sup>40</sup> Vgl. aus dem Bereich der Psychologie etwa *Renninger/Pozos-Brewer*, Interest, Psychology of, in: Wright (Hrsg.), International Encyclopedia of the Social and Behavioral Sciences, Band 12, 2. Aufl. 2015, S. 378 ff.

<sup>41</sup> Vgl. aus demokratietheoretischer Sicht etwa *Auberger/Iszkowski*, Democratic Theory and the European Union: Focusing on ‘Interest’ or ‘Reason’?, Journal of European Integration 29 (2007), S. 271 ff.; vgl. auch *van Schaik/Schunz*, Explaining EU Activism and Impact in Global Climate Politics: Is the Union a Norm- or Interest-Driven Actor?, JCMS 50 (2012), S. 169 ff.; vgl. ferner etwa *Minasyan*, Die energiepolitischen Interessen der EU im Südkaukasus, 2016. Zu den Schwierigkeiten einer Übertragung des Interessenbegriffs auf die supranationale Schicht der EU s. *Bendiek*, European Realism in the EU’s Common Foreign and Security Policy, in: Cardwell (Hrsg.), EU External Relations Law and Policy in the Post-Lisbon Era, 2012, S. 35 (50).

teresses eng verstanden und mit „Eigen-Interesse“ gleichgesetzt.<sup>42</sup> Dies bestärkt den Eindruck, dass mit ihm häufig ein „notwendiges Übel“ politischen Handelns artikuliert wird; seine ambivalente Konnotation streift er dabei kaum einmal vollends ab.

Soweit sich die Rechtswissenschaft hierzulande mit dem Interessenbegriff auseinanderzusetzen hat, erfolgte dies zum einen in Form von Überlegungen aus dem Bereich der Methodenlehre, die unter der Bezeichnung „Interessenjurisprudenz“ firmieren.<sup>43</sup> Diese Denkschule begreift Normen als Funktionen von (widerstrebenden) Interessen und unterstreicht demgemäß die Bedeutung, Interessenlagen und -konflikte zu erforschen. Sie propagiert eine Rechtsfindung, die die „Notwendigkeit lebensnaher Normierungen und Entscheidungen“ bei gleichzeitiger weitreichender Bindung an das Gesetz („interessengemäße[r] Gehorsam“<sup>44</sup>) betont.<sup>45</sup>

Zum anderen ist, in dogmatischer Hinsicht, die Beschäftigung mit dem „öffentlichen Interesse“ zu nennen, das bereits mehrfach Gegenstand umfangreicher Untersuchungen gewesen ist.<sup>46</sup> Im Fokus standen dabei bislang im Wesentlichen

---

<sup>42</sup> Vgl. etwa *Schaik/Schunz*, Explaining EU Activism and Impact in Global Climate Politics: Is the Union a Norm- or Interest-Driven Actor?, *JCMS* 50 (2012), S. 169 (171: „An interest-driven actor behaves in line with a logic of consequence: it reasons on the basis of instrumental calculations concerning its self-interest – that is, in defence of its very own benefit“).

<sup>43</sup> Vgl. etwa *Heck*, Interessenjurisprudenz und Gesetzestreue, *DJZ* 10 (1905), S. 1140 ff.; *Heck*, Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz, 1932. Vgl. auch die einschlägige Sammlung von *Ellscheid/Hassemer* (Hrsg.), *Interessenjurisprudenz*, 1974. Vgl. außerdem überblicksartig *Rückert*, *Interessenjurisprudenz*, in: *Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft*, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft und dem Verlag Herder, Dritter Band, 8. Aufl. 2019, S. 366 ff. m. w. N.

Zur „Bedeutung der Interessenanalyse“ in der juristischen Methodenlehre (ohne Bezug auf die o. g. Interessenjurisprudenz) s. *Reimer*, *Juristische Methodenlehre*, 2. Aufl. 2020, Rn. 69 ff.

<sup>44</sup> *Heck*, Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, *AcP* 112 (1914), S. 1 (19). Ähnlich die Wendung vom „denkende[n] Gehorsam“ (a. a. O., S. 20).

<sup>45</sup> S. zum Ganzen *Ellscheid*, Einleitung, in: *ders./Hassemer* (Hrsg.), *Interessenjurisprudenz*, 1974, S. 1 (1, 3). Dort ist auch die Rede vom „Gesetz als Kraftdiagonale ringender Interessen“ (a. a. O., S. 3). Zu den Schwächen des Ansatzes s. *Rückert*, *Interessenjurisprudenz*, in: *Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft*, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft und dem Verlag Herder, Dritter Band, 8. Aufl. 2019, S. 366 (367 f.).

<sup>46</sup> Vgl. etwa *Häberle*, Öffentliches Interesse als juristisches Problem – Eine Analyse von Gesetzgebung und Rechtsprechung, 1970; *Uerpmann*, Das öffentliche Interesse: seine Bedeutung als Tatbestandsmerkmal und als dogmatischer Begriff, 1999; *Durig*, „Bedürfnis“ und „öffentliches Interesse“ als Rechtsbegriffe, *JZ* 8 (1953), S. 535 ff. (unter Verweis auf seine Dissertation „Die konstanten Voraussetzungen des Begriffes ‚öffentliches Interesse‘“, a. a. O., S. 535 mit Fn. 13); *Klein*, Zum Begriff des öffentlichen Interesses, 1969. Aus jüngerer Zeit vgl. *Viotto*, Das öffentliche Interesse. Transformation eines umstrittenen Rechtsbegriffs, 2009. Aus der aktuellen nicht-deutschsprachigen Literatur vgl. z. B. den Sammelband von *Tichý/Potacs* (Hrsg.), *Public Interest in Law*, 2021.

## Sachregister

- Allgemeine Leitlinien 14, 112, 120, 163 f., 166, 171, **172–175**
- Antidumping 11, **47–53**, 55, 64, 69, 223, 249
- Antisubventionsmaßnahmen **47–53**, 55, 64, 69, 223, 248–249
- Auswärtige Gewalt 300, 303
- Beihilfen 19–21, 24, 65, 209–210
- Beurteilungsspielraum 199, *siehe auch* Ermessen
- Blocking-Verordnung 61–62
- Drittstaatliche Subventionen 65, 149, 162, 266
- Einheitliche Europäische Akte 24, 176–178, 191, 204, 208, 210, 296
- Einschätzungsspielraum 216, *siehe auch* Ermessen
- Empfehlung (Art. 22 EUV) 89, 93, 103–113, 119, 133–136, 141 f., 274
- Entscheidungsspielraum 100, 102, 140, 151, 237, 301 f., *siehe auch* Ermessen
- Ermessen 22, 52 f., 56, 66 f., 141, 180, 197, 199, 221–227, 235–237, *siehe auch* Beurteilungsspielraum; Einschätzungsspielraum; Entscheidungsspielraum; Gestaltungsspielraum; Handlungsspielraum; Wertungsspielraum
- Europäische Kommission, Vorschlagsrecht 30, 93, 235, 244–251, 301
- Europäische Politische Gemeinschaft (EPG) 154, 200–202, 204, 296
- Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) 191, 199–204, 296
- Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) 66, 69, 241
- Europäischer Rat, Schlussfolgerungen 104, 143–159, 161 f., 171, 173, 189, 265 f.
- Europäisches Parlament 94, 113 f., 119, 129, 134, 136, 141, 221, 243, 245, 247, 250, 292, 300–303
- EWG-Vertrag 16, 116, 219, 226–228
- Fragen von allgemeinem Interesse 116, 190, 204
- Fragen von gemeinsamem Interesse 205–210
- Fragen von wesentlichem gemeinsamem Interesse 115–120, 139
- Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) 7, 14 f., 22, 71, 81–83, 86, 94–96, 105–115, 116, 122–124, 133, 149, 152, 163–218, 242, 262, 294–300, 304
- Gemeinsame Handelspolitik 28, 47–61, 83, 107, 205, 221, 219–229, 292, 301
- Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) 61, 113, 165, 171, 210–217, 222
- Gemeinsame Strategien 120–127, 132
- Gerichtliche Kontrolldichte 67 f., 222, 226, 302
- Gestaltungsspielraum 172, *siehe auch* Ermessen
- Gleichgewicht, institutionelles, *siehe* Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts
- Grundrechtecharta 22, 24, 26, 258, 277, 279
- Grundsätze 51, 80 f., 83–85, 90, 96, 100 f., 128, 139 f., 152, 155 f., 168, 174, 181, 193 f., 214, 263, **278–283**

- Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts 215, **237–243**, 247, 250, 291
- Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit 46, 72 f., 159, 195
- Handlungsspielraum 184, 194, 215, 224, 232, 234–237, 242, 251, 290, 292, 302, *siehe auch* Ermessen
- Hoher Vertreter 106 f., 129, 132, 135, 140–143, 165, 176, 197, 209
- Vorschlagsrecht 93, 105, 242
- Institutionelles Gleichgewicht, *siehe* Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts
- Interesse(n)
- allgemeines ~ 21 f., 206, 237 / *siehe auch* Fragen von allgemeinem Interesse
  - finanzielle 13, 17 f., 60, 155, 268
  - Fragen von wesentlichem gemeinsamem ~, *siehe* Fragen von wesentlichem gemeinsamem Interesse
  - gemeinsames ~, 20 f., 154, 156, *siehe auch* Fragen von wesentlichem gemeinsamem Interesse; Fragen von gemeinsamem Interesse
  - grundlegende ~ 77–87, 101–103, 288, 223 f., 243, 259, 288, 294, 299
  - Kern~ 70
  - öffentliche(s) ~ 7, 10 f., 17, 22 f., 50, 58, 66 f., 69, 262, 304
  - strategische ~ 5, 97–103, 127–139, 163–176, 180 f., 266, 294, 296–301
- Interorganverhältnis 29, 238, 244, 291 f.
- Kohärenz 85 f., 93–96, 104, 111, 151, 224, 289, 296
- Kommission, *siehe* Europäische Kommission
- Kontrolldichte, gerichtliche, *siehe* gerichtliche Kontrolldichte
- Leitlinien, allgemeine, *siehe* allgemeine Leitlinien
- Loyale Zusammenarbeit, *siehe* Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit
- Mitgliedstaaten 23 f., 38–46, 176–210, 289–291, 294–296, 298 f., 303 f.
- Vorschlagsrecht 200
- Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee (PSK) 113, 197, 213
- Regierungskonferenz 86, 94, 119, 126, 137–139, 165, 170, 178, 189, 220, 234, 267, 297
- Rat, Festlegung der Politik der Union 197, 238–241, 298, 301
- Sekundärrecht 11, 47–73, 219, 222, 252, 258 f., 290, 293, 301 f.
- Schlussfolgerungen, *siehe* Europäischer Rat, Schlussfolgerungen
- Strategien, gemeinsame, *siehe* Gemeinsame Strategien
- Subventionen, *siehe* Drittstaatliche Subventionen, Antisubventionsmaßnahmen
- UN-Sicherheitsrat 176 f., 187–191, 194, 196, 214
- Vereinte Nationen (UN) 29, 80, 192–195, 259, 278 f.
- Verfassungskonvent 93 f., 96, 103, 106–108, 121, 126–139, 143, 164 f., 167–169, 209, 212, 220, 233 f., 257, 263, 270, 272, 274–275, 282, 297
- Verfassungsvertrag, *siehe* Vertrag über eine Verfassung für Europa
- Vertrag über eine Verfassung für Europa 83, 86, 132, 138, 164 f., 177 f., 220
- Vertrag von Amsterdam 115, 122, 205, 295
- Vertrag von Lissabon 16, 23 f., 52, 83, 102, 110, 115, 117, 119, 138 f., 163, 170, 176–178, 194, 205, 212, 233, 267, 294 f., 299 f.
- Vertrag von Maastricht 103, 115–120, 139, 176 f., 189, 225, 294
- Vertrag von Nizza 82 f., 120, 169, 174, 176–178, 189, 208, 212, 220, 282

- Völkerrecht 32–43, 61, 68 f., 155, 189, 194, 217, 258 f., 291
- Verträge, völkerrechtliche 32–38, 67–69, 72, 267
- Vorschlagsrecht der Europäischen Kommission, *siehe* Europäische Kommission
- Werte 7, 81, 152, 154–157, 210–212, 268–277, 279–282, 293
- Wertungsspielraum 68, 236, 265, 303, *siehe auch* Ermessen
- Wesentliches gemeinsames Interesse, *siehe* Fragen von wesentlichem gemeinsamem Interesse
- Ziele 14, 22, 51, 79–81, 85, 89 f., 98–101, 123 f., 142, 160, 173, 181, 253–269, 278 f., 289
- Zollrecht 60 f., 290
- Zugang zu Dokumenten 22 f., 66 f., 302
- Zusammenarbeit, loyale, *siehe* Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit